KVN
Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

Klassifizierung: öffentlich
Stand: 18.08.2026

Darmkrebs-Früherkennung

Fragen-Antworten-Katalog

I. Koloskopie

Frage: Welcher Altersbereich gilt für Versicherte bei Durchführung der Früherkennungskoloskopie?

Antwort: Die erste Früherkennungskoloskopie kann für Frauen und Männer ab dem Alter von 50 Jahren abgerechnet werden. Die zweite Koloskopie kann frühestens 10 Jahre nach Durchführung der ersten Koloskopie abgerechnet werden.

Frage: Wie oft kann ich die präventive Koloskopie abrechnen?

Antwort: Die präventive Koloskopie ist insgesamt zweimal berechnungsfähig. Die erste Koloskopie ist für Frauen und Männer ab dem Alter von 50 Jahren berechnungsfähig. Die zweite Koloskopie ist frühestens 10 Jahre nach Durchführung der ersten Koloskopie berechnungsfähig.

Frage: Wie oft kann ich die kurative Koloskopie abrechnen?

Antwort: Die kurative Koloskopie ist nicht an einen bestimmten Abrechnungszeitraum gebunden; eine medizinische Indikation muss vorliegen.

Frage: Wie oft kann ich nach einem präventiven Stuhltest die Früherkennungskoloskopie abrechnen?

Antwort: Sofern keine Früherkennungskoloskopie durchgeführt wird, ist der Stuhltest für Frauen und Männer ab 50 Jahren alle 2 Jahre berechnungsfähig.

Frage: Kann ich die Abklärungskoloskopie nach positivem Stuhltest als präventive Koloskopie abrechnen?

Antwort: Ja, die Abklärungskoloskopie ist berechnungsfähig; die vormals kurative GOP 13421 EBM wird durch die Kennzeichnung mit dem Suffix A zur präventiven Leistung.

<u>gültig ab 01.10.2022:</u>
Kennzeichnung Zusatzpauschale Koloskopie
GOP 13421A Kennzeichnung für die Koloskopie als Abklärungsdiagnostik
GOP 13421J Kennzeichnung für die Koloskopie als Abklärungsdiagnostik durch Vertragsärzte, die ihre Tätigkeit unter mehreren Schwerpunkten ausüben

GOP 13421K Kennzeichnung für die Koloskopie als Abklärungsdiagnostik, die bei männl. Versicherten erbracht wird, durch Vertragsärzte, die ihre Tätigkeit unter mehreren Schwerpunkten ausüben
GOP 13421M Kennzeichnung für die Koloskopie als Abklärungsdiagnostik, die bei männl. Versicherten erbracht wird

---

Frage: Ist die Beratung zur Früherkennung von Darmkrebs auch für Frauen bereits ab 50 Jahren berechnungsfähig?

Antwort: Ja, die Beratung zur Früherkennung von Darmkrebs ist für Frauen und Männer ab 50 Jahren berechnungsfähig.

Frage: Welcher Altersbereich gilt für Versicherte bei Intersexualität oder Transsexualität?

Antwort: Die Früherkennungskoloskopie ist bei allen inter- oder transsexuellen Versicherten ab einem Alter von 50 Jahren berechnungsfähig.

II. Stuhltest (iFOBT)

Frage: Kann ich den präventiven Stuhltest mehrfach im Quartal bzw. im Jahr (z. B. zur Kontrolle) abrechnen?

Antwort: Nein, der präventive Stuhltest ist bei Frauen und Männern ab 50 Jahren, sofern keine Früherkennungskoloskopie durchgeführt wurde, alle 2 Jahre berechnungsfähig. Ist aus kurativen Gründen ein Stuhltest erforderlich, ist dieser nach der GOP 32457 EBM berechnungsfähig.

Frage: Ist der präventive Stuhltest nach Durchführung der ersten Früherkennungskoloskopie alle 2 Jahre berechnungsfähig?

Antwort: Nein, die GOP 01737 EBM ist frühestens 10 Jahre nach Durchführung der ersten Früherkennungskoloskopie berechnungsfähig, sofern keine zweite Früherkennungskoloskopie durchgeführt wurde.

Frage: Ist der präventive Stuhltest nach einer kurativen Koloskopie berechnungsfähig?

Antwort: Ja, der Stuhltest ist bei Frauen und Männern ab 50 Jahren, sofern keine präventive Koloskopie durchgeführt wurde, alle 2 Jahre berechnungsfähig.

Frage: Welche GOP kann ich für die Ausgabe bei kurativem iFOBT abrechnen?

Antwort: Es besteht keine zusätzliche Abrechnungsmöglichkeit. Die Ausgabe ist mit der Versicherten- bzw. Grundpauschale abgegolten.

Frage: Ist der Stuhltest erneut berechnungsfähig, wenn der Patient das Entnahmesystem falsch angewendet bzw. verloren hat?

Antwort: Nein, der Stuhltest ist nicht erneut berechnungsfähig.

Frage: Wann ist die GOP 32457 EBM berechnungsfähig?

Antwort: Die GOP 32457 ist bei kurativer Untersuchungsindikation berechnungsfähig.

Frage: Kann ich die GOP 01738 EBM in der eigenen Praxis abrechnen?

Antwort: Die GOP 01738 ist für die in der Präambel 12.1 EBM genannten Arztgruppen berechnungsfähig: Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, Transfusionsmedizin, Ermächtigte Fachwissenschaftler der Medizin sowie von Vertragsärzten, die Auftragsleistungen des Kapitels 32 erbringen und ggf. über eine Genehmigung zur Abrechnung von Gebührenordnungspositionen des Speziallabors nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Spezial-Labor gemäß § 135 Abs. 2 SGB V verfügen.

III. Dokumentation

Frage: Bis wann sind die Daten der elektronischen Dokumentation zu übermitteln?

Antwort: Die Daten sind jeweils bis zum 15. Kalendertag des 2. Monats des jeweiligen Folgequartals zu übermitteln (15. Mai / 15. August / 15. November / 15. Februar).

Weitere Informationen zu den Dokumentationspflichten finden Sie im KVN-Internet unter Online-Dienst/oKFE-Programme/Downloads/FAQ.